

Facebook-Fanseiten

Köln, 26. Oktober 2018

Facebook hat seine Regeln für Seitenbetreiber an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst. Das Gericht gab damit deutschen Datenschützern Recht, die bemängelt hatten, dass Nutzer von Seitenbetreibern nicht darüber informiert worden seien, dass ihre Daten erhoben und zur Verbreitung zielgerichteter Werbung genutzt würden. Konkret geht es um die Seiten-Insights: Dabei handelt es sich laut Facebook um „zusammengefasste Daten, durch die man Aufschluss darüber erlangen kann, wie die Menschen mit der Fan-Seite interagieren.“ Facebook hat auf den Vorwurf reagiert und eine entsprechende Vereinbarung (Page Controller Addendum) vorgelegt: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum. Über die Art und Nutzung der erfassten Daten berichtet Facebook ausführlich hier: <https://www.facebook.com/about/privacy/update>. Fanpage-Betreiber stimmen der Vereinbarung automatisch zu, indem sie ihre Seite weiter nutzen. Wer dem nicht zustimmt, muss jede Nutzung der Seiten beenden, schreibt Facebook. Positiv ist, dass hiermit die geforderte Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DSGVO umgesetzt wurde. Somit wird der angeprangerte rechtswidrige Zustand der Facebook-Fanpages beendet, allerdings nur fast. Ganz aus der Pflicht sind die Betreiber von Facebook-Fanpage-Seiten nämlich nicht, denn nach der Zusatzvereinbarung sind einige Pflichten zu erfüllen.

Inhalte der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung erklärt, dass Facebook und Fanpage-Betreiber gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich sind. Facebook übernimmt in der Vereinbarung die Haupt-Verantwortung für den Datenschutz und kümmert sich um

- Informationspflichten (Art. 12 -13 DSGVO)
- Betroffenenrechte (Art. 15 -22 DSGVO)
- Datensicherheit und Meldung von Datenschutzverletzungen (Art. 32-34 DSGVO)

Fanpage-Betreiber müssen nach dieser Vereinbarung jetzt folgendes berücksichtigen:

- „sicherstellen, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß DSGVO haben“

Eine Möglichkeit hierfür bietet Art. 6 Abs.1 lit. f der DSGVO: die überwiegenden berechtigten Interessen. Es könnte nämlich ein berechtigtes betriebswirtschaftliches und kommunikatives Interesse an dem Angebot eines Informationskanals bestehen. Möglicherweise muss man aber selbst eine Einwilligung der Nutzer einholen.

- „den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung der Seite benennen“
- „jedwede sonstigen geltenden rechtlichen Pflichten erfüllen“

Außerdem sollen Betreiber alle Nutzeranfragen oder Kontaktaufnahmen der Aufsichtsbehörden mittels eines Formulars direkt an Facebook weiterleiten. Facebook und der Betreiber müssen dann die Angelegenheit gemeinsam klären.

Facebook-Seitenbetreiber sollten handeln

Betreiber von Facebook-Fanseiten (und anderen Social-Media-Kanälen) sollten auf ihre Datenschutzerklärung verlinken, die sie auf ihrer Homepage stehen haben. Die Möglichkeit ist auf Facebook unter dem Punkt „Info“ gegeben. Auf der Homepage sollte die Datenschutzerklärung um den Punkt „Facebook-Fanseiten“ (oder generell „Onlinepräsenzen in sozialen Medien“) ergänzt werden, je nachdem, auf welcher Plattform man aktiv ist.

Mustertexte dazu finden Innungsmitglieder im internen Bereich unter der Kachel „DSGVO“: <https://member.dachdecker.de>